

→ **Bauamt**

Firma
Strobl Bau Holzbau GmbH
Bundesstraße 85
8160 Weiz

Bearbeiter: DI Thomas Salmhofer
Tel.: +43 (3136) 524 05-25
Fax: +43 (3136) 524 05-20
E-Mail: salmhofer@premostaetten.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 131-9/2020-DOR 27-Lift

Premstätten, 10.09.2020

Ggst.: Kundmachung Bauverhandlung

Kundmachung einer Bauverhandlung

Über das Vorhaben

3 x Personenaufzugsanlagen

findet **am 1. Oktober 2020, um ca. 17:30 Uhr**

eine Bauverhandlung am Ort der Bauführung

Dorfstraße 27 8141 Premstätten

Nr. 152 und .53, sowie einer Teilfläche von Grundstück Nr.: 153/1, EZ: 646, KG: 63232
Hautzendorf statt.

Treffpunkt: Ort der Bauführung

Ihr Verhandlungsleiter: DI Thomas Salmhofer

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder,

Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre), vertreten werden **und** der Verhandlungsleiter sowohl die vertretende Person persönlich kennt, als auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlage: §§ 25 bis 27 des Steiermärkischen Baugesetzes und §§ 19 und 39 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen, die zur Verhandlung beizubringen sind, finden Sie beim Zustellvermerk.

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 leg cit erheben.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass gemäß § 27 Abs. 3 des Steiermärkischen Baugesetzes dann, wenn ein Nachbar glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 leg cit zu erheben, und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, er seine Einwendungen binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen kann, und zwar

bis zum Ablauf von acht Wochen ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab durchgeführter Nutzungsänderung.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass ein Nachbar, der nicht gemäß § 27 Abs. 1 leg cit seine Parteistellung verloren hat und dem kein Bescheid zugestellt worden ist (übergangener Nachbar), nur bis zum Ablauf von drei Monaten ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach durchgeführter Nutzungsänderung nachträgliche Einwendungen gegen die bauliche Maßnahme vorbringen oder die Zustellung des Genehmigungsbescheides beantragen kann. Schließlich sei darauf hingewiesen, dass gemäß § 27 Abs. 5 des Steiermärkischen Baugesetzes Einwendungen nach Abs. 3 und 4, solange über das Bauansuchen noch nicht

entschieden wurde, von der Behörde in gleicher Weise zu berücksichtigen sind, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden. Wurde hingegen der Baubewilligungsbescheid bereits erlassen, gilt die Einbringung der Einwendung als Antrag auf Zustellung des Genehmigungsbescheides. Gegen den Genehmigungsbescheid oder gegen den dem Antrag auf Zustellung nicht stattgebenden Bescheid ist die Berufung zulässig. Für das weitere Verfahren ist die zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides maßgebliche Rechtslage zu berücksichtigen.

Pläne, sonstige Behelfe und Gutachten sind bis zum Verhandlungstag im Marktgemeindeamt Premstätten, Bauamt, 8141 Premstätten, Hauptplatz 1, während der Parteienverkehrszeit (Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) beim zuständigen Bearbeiter zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt.

Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Abs. 4 AVG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung - abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten - auch durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Premstätten und durch Bekanntmachung auf der Homepage der Marktgemeinde Premstätten unter www.premstaetten.gv.at kundgemacht wurde.

Ergeht mit Zustellnachweis (RSb) an die nachstehend genannten Empfänger an den jeweils dort bezeichneten Zustelladressen (Abgabestellen):

A. Persönliche Verständigung (mit Zustellnachweis):

Bauwerber:

Strobl Bau Holzbau GmbH, Bundesstraße 85, 8160 Weiz

sowie ohne Zustellnachweis per E-Mail an:

den maschinenanlagentechnischen Sachverständigen Herrn Dipl.- Ing Christoph Sudy
die Aufzugsfirma: Schindler – Aufzüge und Fahrtreppen GmbH, Puntigamer Straße 127,
8055 Graz

B. Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel:

mit dem Ersuchen, die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel der Marktgemeinde Premstätten durch **zwei Wochen** hindurch anzubringen und sodann – mit einem Anbringungs- und Abnahmevermerk versehen – anher rückzumitteln.